

24. III. 1916

Expodierbare Postpakete.

Es kommt noch häufig vor, daß in Warenproben und in Postpaketen zur Armeo im Felde leicht entzündliche und explosierbare Gegenstände, wie zum Beispiel Ründhölzchen, Benzin, gefüllte Benzinfeuerzeuge, Petroleum, flüssiger Spiritus u. dal., beige packt werden. Es wird neuerdings aufmerksam gemacht, daß derartige Gegenstände von

der Postbeförderung überhaupt ausgeschlossen sind. Explosierbare, leicht entzündliche oder sonst gefährliche Gegenstände, die geeignet sind, die Postbediensteten zu verletzen oder andere Sendungen zu beschädigen, die erst während der Postbeförderung entdeckt werden, werden nicht zurückgesendet, sondern vernichtet. Die Aufgabe derlei von der Postbeförderung ausgeschlossener Gegenstände unter falscher Deklaration oder unter Verschweigung eines solchen Inhaltes unterliegt vorbehaltlich der Bestrafung nach den einschlägigen Gesetzen und besonderen Verordnungen einer Konventionalstrafe von 50 Kronen. Der Aufgeber haftet außerdem noch für allen dadurch sonst etwa entstandenen Schaden.